

Häufig gestellte Fragen und Antworten

zur Förderrichtlinie des Kultusministeriums zur Verwendung der Haushaltsmittel zur Umsetzung der Teststrategie für die Schulen im Hinblick auf die Durchführung von Corona-Selbsttests in der Schule 2022 (Selbsttests in Schulen 2022)

I. Begriffliche Abgrenzungen

Welche Art von Testdurchführungen werden gefördert?

In der Förderrichtlinie wird die Unterstützung der Durchführung von Selbsttests (Laien-Selbsttests) gefördert. Im Gegensatz zum Rachenabstrich, der durch geschultes Personal durchgeführt wird, handelt es sich bei den hier förderfähigen Testdurchführungen um Spucktests, Nasenabstriche und weitere ähnliche Verfahren. Schulen, in denen medizinisches Fachpersonal die Abstriche vornimmt, können auch andere Verfahren förderfähig einsetzen.

In welcher Beziehung steht das Förderprogramm zum DigitalPakt Schule?

Das Förderprogramm steht in keiner Beziehung zum DigitalPakt Schule. Einzig die fördertechnische Abwicklung erfolgt im Kultusministerium über die Geschäftsstelle DigitalPakt Schule BW.

Ist die Förderung inzidenzabhängig?

Nein, die Förderung steht allen Schulträgern inzidenzunabhängig zur Verfügung.

Was ist die SARS-CoV2-Teststrategie Baden-Württemberg März 2021 vom 30.03.2021?

Es handelt sich dabei um die Maßnahmen, die mit Schreiben des Kultusministeriums vom 7. April 2021 kommuniziert wurden. Seit Ende der Osterferien 2021, also ab dem 12. April 2021, stehen anlasslose Schnelltestmöglichkeiten wöchentlich nicht nur für Beschäftigte an Schulen und Schulkindergärten, sondern auch für Schülerinnen und Schüler zur Verfügung. Um ein möglichst niederschwelliges Angebot zu machen, sollen die Tests in der Regel an der Schule durchgeführt und von schulischem Personal angeleitet und beaufsichtigt werden. Die angeleitete Selbsttestung findet in Abstimmung mit dem Schulträger in der Organisationshoheit und Verantwortung der Schule statt.

Weitere Informationen dazu finden Sie hier:

<https://www.km-bw.de/,Lde/startseite/sonderseiten/teststrategie-schulen-kitas-ab-april-2021>

II. Förderberechtigte und Fördermittel

Wer erhält die Mittel?

Die Mittel werden Trägern öffentlicher und privater Grundschulen, Grundschulförderklassen, Grundstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) sowie SBBZ der Richtungen GENT und KMENT und Schulkindergärten nach § 2 Absatz 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) im Zuständigkeitsbereich des Kultusministeriums zugeteilt.

Wer stellt die Mittel zur Verfügung und bis wann müssen sie verwendet werden?

Öffentlichen und privaten Trägern werden die Mittel durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport antragslos auf der Basis der Schülerzahlen in den berechtigten Einrichtungen zugeteilt. Die zugeteilten Budgets können bis zum Ende des Förderzeitraums am 25. Februar 2022 für die förderfähigen Maßnahmen an den berechtigten Einrichtungen schulträgerweit eingesetzt werden.

Wie erhält der Schulträger die Mittel?

Einer Antragsstellung bedarf es nicht. Öffentlichen und privaten Trägern werden für den Zeitraum vom 10. Januar 2022 bis 25. Februar 2022 die Mittel antragslos auf der Basis der Schülerzahlen in den berechtigten Einrichtungen zugeteilt. Die Höhe der Budgets wird den Schulträgern durch das Kultusministerium mitgeteilt. Die Schulträger gehen in Vorleistung und rechnen am Ende des Förderzeitraumes, spätestens zum 31. Mai 2022, per Verwendungsnachweis über die Geschäftsstelle DigitalPakt beim Kultusministerium ab. Jeder Schulträger reicht für das Budget lediglich einen Verwendungsnachweis für alle seine Einrichtungen unter folgendem Link ein:

<http://oft.kultus-bw.de/formular/c570a914075c4551a4f38a4f9f7618ce>

Müssen die Mittel schulscharf verwendet und nachgewiesen werden?

Nein. Die Mittel dürfen gemäß der Förderrichtlinie nach örtlichem Bedarf in den von der Förderung umfassten Schulen und Schulkindergärten für die definierten Schülergruppen eingesetzt werden. Ein Nachweis erfolgt schulträgerscharf.

Wie muss die Verwendung der Mittel nachgewiesen werden?

Die Schulträger weisen die Mittelverwendung gegenüber der Geschäftsstelle Digital-Pakt Schule BW am Kultusministerium bis spätestens 31. Mai 2022 mit einem vereinfachten Verwendungsnachweis nach. Dafür wird das Verfahren eines vereinfachten Verwendungsnachweises über eine Online-Abfrage genutzt.

Dieses Onlineformular kann unter folgendem Link aufgerufen werden:

<http://oft.kultus-bw.de/formular/c570a914075c4551a4f38a4f9f7618ce>

Das Kultusministerium sowie der Rechnungshof haben das Recht, Stichprobenprüfungen durchzuführen und Belege einzusehen sowie die Anschaffungen zu begutachten.

Was bedeutet, dass Doppelförderungen unzulässig sind?

Anschaffungen oder Personalleistungen, die im Rahmen von anderen Förderprogrammen vollständig finanziert werden, können nicht zusätzlich auch aus diesem Förderprogramm bezuschusst werden.

Eine Förderung aus diesem Programm kann bis zu 100% der Finanzierung ausmachen.

III. Fördergegenstand

Was ist förderfähig an allen Schulen?

Förderfähig an allen Schulen und Schulkindergärten ist:

- die Anschaffung notwendiger Schutzausrüstungen und Hygienematerial für die Durchführung der Assistenzleistung an der Schule und
- die Bezahlung von unterwiesenen Assistenzen für die Durchführung von Schülertests bzw. die Beauftragung Dritter für die Durchführung der Assistenzen (Personal-, Material und Anfahrtskosten) an Grundschulen, Grundschulförderklassen, Grundstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sowie Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) GENT und KMENT und Schulkindergärten. Förderfähig sind dabei nur maximale Aufwände für das Assistenzpersonal in Höhe von 19 EUR pro Stunde.

Notwendige Schutzausstattung und Hygienematerial für die Durchführung der Assistenzleistungen an der Schule

Zur Schutzausrüstung gehören z. B. medizinische und FFP2-Masken und Einmalhandschuhe.

Hygienematerial meint vor allem Reinigungs- und Desinfektionsmittel für kontaminierte Flächen nach Tests.

Was ist nicht förderfähig?

Nicht förderfähig ist die Beschaffung von Tests. Ebenso nicht förderfähig sind Kosten der Entsorgung, Verwaltungskosten z. B. für die Durchführung von Tests oder die Beschaffung der Materialien.

IV. Förderzeitraum

Wie ist der Förderzeitraum festgelegt?

Für die Assistenzleistungen bei der Durchführung von Selbsttests sowie notwendige persönliche Schutzausrüstung an Grundschulen, Grundstufen der SBBZ, Grundschulförderklassen, Grundstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) GENT und KMENT sowie Schulkindergärten sind die Mittel für Testdurchführungen vom 10. Januar 2022 bis 25. Februar 2022 vorgesehen.

Ab wann stehen die Fördergelder zur Verfügung?

Die Mittel werden nach Abrechnung durch einen Verwendungsnachweis durch die Geschäftsstelle DigitalPakt am Kultusministerium an die Schulträger ausbezahlt. .